

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 130



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang

9. Juni 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Kommission</b>		
2009/C 130/01	Euro-Wechselkurs .....	1
<b>Rechnungshof</b>		
2009/C 130/02	Sonderbericht Nr. 3/2009 „Wirksamkeit der Ausgaben im Rahmen von Strukturmaßnahmen für die Abwasserbehandlung während der Programmplanungszeiträume 1994—1999 und 2000—2006“ ....	2
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2009/C 130/03	Mitteilung der Kommission nach Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) .....	3

DE

## V Bekanntmachungen

## VERWALTUNGSVERFAHREN

**Kommission**

2009/C 130/04	Aufforderung zur Interessenbekundung: unabhängige Sachverständige für das Programm „Sicheres Internet“ (2009—2013) gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung und Artikel 265a der Durchführungsbestimmungen .....	5
2009/C 130/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA Nr. 09/09 — Media — Öffentlichkeitsarbeit/Marktzugang .....	6

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Kommission**

2009/C 130/06	Beschluss Nr. 128 vom 5. März 2009 zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-7 Tarnak in den Regionen Plewen und Wraza und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung .....	8
2009/C 130/07	Staatliche Beihilfe — Vereinigtes Königreich (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) — Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag — Rücknahme der Anmeldung — Staatliche Beihilfe C 7/2009 (ex N 162/2008) — Klimawandelabgabe: Ausweitung der Förderfähigkeit auf Klimaschutzvereinbarungen für die Herstellung von Kunststoffwaren <sup>(1)</sup> .....	11

## SONSTIGE RECHTSAKTE

**Kommission**

2009/C 130/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	12
2009/C 130/09	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	16



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Juni 2009

(2009/C 130/01)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3866	AUD	Australischer Dollar	1,7590
JPY	Japanischer Yen	136,53	CAD	Kanadischer Dollar	1,5548
DKK	Dänische Krone	7,4465	HKD	Hongkong-Dollar	10,7491
GBP	Pfund Sterling	0,87090	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,2337
SEK	Schwedische Krone	10,8925	SGD	Singapur-Dollar	2,0230
CHF	Schweizer Franken	1,5166	KRW	Südkoreanischer Won	1 731,15
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,3459
NOK	Norwegische Krone	8,9360	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,4803
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3164
CZK	Tschechische Krone	27,000	IDR	Indonesische Rupiah	13 973,65
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8829
HUF	Ungarischer Forint	287,19	PHP	Philippinischer Peso	65,877
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,5215
LVL	Lettischer Lat	0,7060	THB	Thailändischer Baht	47,664
PLN	Polnischer Zloty	4,5563	BRL	Brasilianischer Real	2,7388
RON	Rumänischer Leu	4,2220	MXN	Mexikanischer Peso	18,5345
TRY	Türkische Lira	2,1594	INR	Indische Rupie	65,9400

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## RECHNUNGSHOF

### **Sonderbericht Nr. 3/2009 „Wirksamkeit der Ausgaben im Rahmen von Strukturmaßnahmen für die Abwasserbehandlung während der Programmplanungszeiträume 1994—1999 und 2000—2006“**

(2009/C 130/02)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 3/2009 „Wirksamkeit der Ausgaben im Rahmen von Strukturmaßnahmen für die Abwasserbehandlung während der Programmplanungszeiträume 1994—1999 und 2000—2006“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs abgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

[www.eca.europa.eu](http://www.eca.europa.eu)

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung und auf CD-ROM erhältlich

Europäischer Rechnungshof  
Referat Kommunikation und Berichte  
12 rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG  
Tel. +352 4398-1  
E-Mail: [euraud@eca.europa.eu](mailto:euraud@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) <sup>(1)</sup>**

(2009/C 130/03)

Nach den Bestimmungen des EG-Vertrags notifizierte strengere nationale Vorschriften zur Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die die Niederlande bis 1. Juni 2013 aufrechterhalten können

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung	strengere nationale Vorschriften	von der Kommission genehmigt
31. (a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EINECS-Nr. 232-287-5	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von kreosotbehandeltem Holz im Kontakt mit Oberflächen- und Grundwasser (unabhängig von der Zusammensetzung des Kohlenteerdestillats).</li> <li>— Verbot des Inverkehrbringens zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung von altem kreosotbehandeltem Holz im Kontakt mit Oberflächen- und Grundwasser, wenn dieses Holz von seinem ursprünglichen Verwendungsort entfernt wird (unabhängig von der Zusammensetzung des Kohlenteerdestillats).</li> <li>— Verbot des Inverkehrbringens von altem Holz zur Wiederverwendung, wenn dieses Holz mit Stoffen oder Zubereitungen behandelt wurde, die Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Benz[a]pyren in einer Konzentration von <math>\geq 0,005</math> Massen %,</li> <li>— wasserextrahierbare Phenole in einer Konzentration von <math>\geq 3</math> Massen %. <sup>(1)</sup></li> </ul> </li> </ul>	Entscheidungen 1999/832/EG <sup>(2)</sup> , 2002/59/EG <sup>(3)</sup> und 2002/884/EG <sup>(4)</sup> der Kommission
(b) Kreosotöl; Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EINECS-Nr. 263-047-8		
(c) Destillate (Kohlenteer), Naphtalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EINECS-Nr. 283-484-8		
(d) Kreosotöl, Acenaphthenfraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EINECS-Nr. 292-605-3		
(e) höher siedende Destillate (Kohlenteer), schweres Anthracenöl CAS No 65996-91-0 EINECS-Nr. 266-026-1		
(f) Anthracenöl CAS No 90640-80-5 EINECS-Nr. 292-602-7		
(g) Teersäuren, Kohle, Rohöl, Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EINECS-Nr. 266-019-3		
(h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EINECS-Nr. 232-419-1		
(i) Niedrigtemperatur-Kohlenteeralkalin; Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EC No 310-191-5		

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung	strengere nationale Vorschriften	von der Kommission genehmigt
42. Alkane, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> , Chlor (kurzkettige Chlorparaffine) (SCCP) EC No 287-476-5 CAS-Nr. 85535-84-8	Beschränkung der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine — als Flammenschutzmittel in Gummi, Kunststoffen und Textilien; — als Weichmacher in Farben, Beschichtungen und Dichtungsmitteln. <sup>(5)</sup> .	Entscheidung 2007/395/EG <sup>(6)</sup> der Kommission

<sup>(1)</sup> Im Rahmen des Chemikaliengesetzes erlassenes Dekret über polyzyklische Aromaten enthaltende Anstrichstoffe [Besluit PAK-houdende coatings] (Staatsblad 1996, Nr. 304), zuletzt geändert durch Dekret vom 8. Februar 2003 (Staatsblad 2003, Nr. 104).

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 22.12.1999, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2002, p. 37.

<sup>(4)</sup> ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 30.

<sup>(5)</sup> Entscheidung vom 3. November 1999 zum Verbot der Verwendung kurzkettiger Chlorparaffine, Staatsblad 1999, Nr. 478.

<sup>(6)</sup> ABl. L 148 vom 9.6.2007, S. 17.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Interessenbekundung: Unabhängige Sachverständige für das Programm „Sicheres Internet“ (2009 — 2013)**

gemäß Artikel 179a der Haushaltsordnung <sup>(1)</sup> und Artikel 265a der Durchführungsbestimmungen <sup>(2)</sup>

(2009/C 130/04)

**Beschreibung**

Die Kommission bittet hiermit um Bewerbungen von Einzelpersonen, die ihre Sachkenntnis für das Programm „Sicheres Internet“ <sup>(3)</sup> zur Verfügung stellen möchten. Die Kommission wird eine Liste der Sachverständigen erstellen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Ziel des Programms ist die Förderung der sichereren Nutzung des Internet und anderer Kommunikationstechnologien, insbesondere durch Kinder, und die Bekämpfung illegaler Inhalte und schädlichen Verhaltens im Online-Umfeld.

Nähere Einzelheiten zu dem Programm sind der Programm-Website zu entnehmen: <http://ec.europa.eu/saferinternet>

**Aufgaben**

Zu den Aufgaben gehören die Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen, die aufgrund entsprechender Aufforderungen eingereicht werden, die Prüfung von Einzelprojekten im Rahmen des Programms „Sicheres Internet“ sowie die Prüfung älterer Projekte aus dem Vorläuferprogramm „Mehr Sicherheit im Internet“ <sup>(4)</sup>.

**Kriterien für die Aufnahme in die Liste und die Einreichung von Bewerbungen**

Bewerbungen müssen den ausführlichen Vorgaben und Bedingungen entsprechen, die auf der oben genannten, englischsprachigen Website der Kommission aufgeführt sind.

Dazu gehören auch bestimmte Anforderungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit, berufliche Qualifikationen und Erfahrungen sowie Sprachkenntnisse.

**Einreichung von Bewerbungen**

Die Bewerbungen müssen über die Online-Registrierung für Sachverständige eingereicht werden, die auf folgender Website zu finden ist: <http://ec.europa.eu/saferinternet>

**Gültigkeitsdauer der Liste, die auf der Grundlage der Aufforderung zur Interessenbekundung Erstellt Wird**

Die Liste der Sachverständigen ist bis zum 31. Dezember 2013 gültig. Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Liste – mit Ausnahme der letzten drei Monate – können alle interessierten Personen ihre Bewerbung einreichen.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 (Abl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002, ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007, ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13.

<sup>(3)</sup> Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118.

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005, ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1.

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA Nr. 09/09****Media — Öffentlichkeitsarbeit/Marktzugang**

(2009/C 130/05)

**1. Ziele und beschreibung**

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Zu den Zielen des oben genannten Ratsbeschlusses gehören:

- Erleichterung und Förderung der Verbreitung von europäischen audiovisuellen und kinematografischen Werken sowie der Öffentlichkeitsarbeit dafür im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen, Fachmärkten und Audiovisions-Festivals europa- und weltweit, soweit diese Veranstaltungen eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke und bei der Vernetzung der Fachkreise spielen können;
- Ermutigung der europäischen Akteure zur Vernetzung durch Unterstützung gemeinsamer Aktionen auf dem europäischen und internationalen Markt durch öffentliche oder private nationale Einrichtungen für Öffentlichkeitsarbeit.

**2. Förderfähige antragsteller**

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an europäische Unternehmen, deren Tätigkeiten zur Verwirklichung der im Beschluss des Rates beschriebenen Ziele des MEDIA-Programms beitragen.

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der nachfolgenden Länder haben:

- in den 27 Ländern der Europäischen Union;
- in den EFTA- und EWR-Ländern: Island, Liechtenstein und Norwegen;
- in der Schweiz oder in Kroatien.

**3. Förderfähige Massnahmen**

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf Aktionen und Aktivitäten, die in den am MEDIA-Programm teilnehmenden Ländern stattfinden.

Unterstützt werden Aktionen mit den folgenden Zielen:

- Verbesserung der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke durch die Sicherstellung eines Zugangs zu europäischen und internationalen Fachmärkten für den europäischen audiovisuellen Sektor;
- Unterstützung gemeinsamer Aktionen nationaler Einrichtungen zur Förderung von Filmen und audiovisuellen Programmen.

Die Höchstdauer der Projekte beträgt 12 Monate.

Die Aktivitäten müssen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Mai 2010 beginnen und vor dem 31. Dezember 2010 enden.



#### 4. Zuschlagskriterien

Die förderfähigen Anträge/Projekte werden nach folgenden Kriterien mit maximal 100 Punkten bewertet:

Europäische Dimension der Aktion	30 Punkte
Auswirkungen auf die Förderung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke	30 Punkte
Qualität und Kosten/Wirksamkeit des vorgelegten Aktionsplans	25 Punkte
Innovative Aspekte der Aktion	5 Punkte
Förderung audiovisueller Werke aus europäischen Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität	10 Punkte

#### 5. Mittelausstattung

Die geschätzten Gesamtmittel für die Kofinanzierung von Projekten belaufen sich auf 1 500 000 EUR.

Die Finanzhilfe der Kommission ist auf 50 % der Gesamtkosten der Aktion begrenzt.

Die Agentur behält sich die Möglichkeit vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuteilen.

#### 6. Einreichungsfrist

Abgabetermin für die Einreichung der Anträge ist der 7. August 2009. Die Anträge müssen an folgende Adresse gesandt werden:

Agence Exécutive «Education, Audiovisuel et Culture»  
Appel à propositions EACEA/09/09  
Att. M. Costas DASKALAKIS  
BOUR 03/30  
Avenue du Bourget 1  
1040 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN/BELGIË

Es werden nur Anträge akzeptiert, die auf dem entsprechenden ordnungsgemäß ausgefüllten, datierten und vom bevollmächtigten Vertreter der Antrag stellenden Organisation unterzeichneten Vordruck eingereicht werden.

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht akzeptiert.

#### 7. Vollständige Informationen

Die detaillierten Bewerbungsleitlinien sowie die Antragsformulare können unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <http://eacea.ec.europa.eu> Die Anträge müssen auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden und sämtliche Anhänge und geforderten Angaben enthalten.

---

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

## BESCHLUSS Nr. 128

vom 5. März 2009

**zur Eröffnung des Verfahrens für die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Erdöl und Erdgas — Bodenschätze gemäß Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Bodenschätze — in Block 1-7 Tarnak in den Regionen Plewen und Wraza und für die Bekanntgabe der Ausschreibung zur Erteilung einer Genehmigung**

(2009/C 130/06)

REPUBLIC OF BULGARIA

BESCHLIESST DER MINISTERRAT

Gemäß Artikel 5 Ziffer 2, Artikel 42 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 44 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 16 und Paragraph 1 Ziffer 24a des Gesetzes über Energie

BESCHLIESST DER MINISTERRAT:

1. Es wird ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion und Exploration von Rohöl und Erdgas in Block 1-7 Tarnak auf einer Fläche von 253,39 km<sup>2</sup> mit den Koordinaten auf den Begrenzungspunkten Nr. 1 bis Nr. 15 gemäß Anhang eröffnet.
2. Es wird bekanntgegeben, dass die Erteilung und Genehmigung gemäß Ziffer 1 durch Ausschreibung erfolgt.
3. Die Genehmigung zur Prospektion und Exploration ist auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über die Prospektion und Exploration befristet; sie ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über Bodenschätze verlängerbar.
4. Die Angebotseröffnung zur Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 1 findet im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie in der Triadiza-Str. 8 in Sofia am 150. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* statt.
5. Die Frist für den Kauf der Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 120. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
6. Die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung läuft um 17.00 Uhr am 130. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
7. Die Frist für die Einreichung der Angebote gemäß den Ausschreibungsunterlagen läuft um 17.00 Uhr am 144. Tag nach Bekanntgabe dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* ab.
8. Die Angebotseröffnung erfordert nicht die Anwesenheit der Bieter.
9. Der Preis für die Ausschreibungsunterlagen wird auf 500 BGN festgesetzt. Die Ausschreibungsunterlagen sind in Zimmer 802 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Frist erhältlich.
10. Die Bieter müssen die Anforderungen des Artikels 23 Absatz 1 des Gesetzes über Bodenschätze erfüllen.
11. Die Angebote der Bieter werden auf der Grundlage der eingereichten Arbeitsprogramme, der Umweltschutz- und Schulungsinstrumente, Boni sowie ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit ausgewählt, wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen.

12. Die Kautions für die Teilnahme an der Ausschreibung wird auf 10 000 BGN festgesetzt, zahlbar innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist auf das in den Ausschreibungsunterlagen angegebene Bankkonto des Ministeriums für Wirtschaft und Energie.
- 12.1 Die Kautions nicht zugelassener Bieter wird binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt zurückerstattet, an dem sie über die Nichtzulassung informiert werden.
- 12.2 Die Kautions des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird einbehalten; den übrigen Bietern wird sie binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats über die Erteilung der Genehmigung zur Prospektion und Exploration im Staatsblatt der Republik Bulgarien zurückerstattet.
13. Die Erklärung über die Teilnahme an der Ausschreibung und die Angebote der Bieter gemäß den Ausschreibungsbedingungen sind im Gebäude des Ministeriums für Wirtschaft und Energie, Triadiza-Str. 8, Sofia, in bulgarischer Sprache gemäß den Anforderungen des Artikels 46 des Gesetzes über Bodenschätze abzugeben.
14. Die Angebote sind gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen und Bedingungen auszufertigen.
15. Die Ausschreibung findet auch dann statt, wenn nur ein einziger Bieter zugelassen wird.
16. Der Minister für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt,
  - 16.1 den Beschluss zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, im Staatsblatt der Republik Bulgarien und auf der Website des Ministerrats weiterzuleiten;
  - 16.2 einen Ausschuss zu ernennen, der die Ausschreibung organisiert und durchführt.
17. Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vor dem Obersten Verwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

Für den Ministerpräsidenten  
Meglana PLUGCHIEVA

Für den Generalsekretär des Ministerrats  
Veselin DAKOV

Für die Richtigkeit  
Der Direktor der Direktion „Regierungskanzlei“  
Veselin DAKOV

---

## ANHANG

**LISTE DER KOORDINATEN DER BEGRENZUNGSPUNKTE VON BLOCK 1-7 TARNAK**

Geografische Koordinaten (Koordinatensystem 1942):

1. 43° 30' 59,664" N      23° 48' 00,012" E
  2. 43° 31' 00,000" N      23° 52' 00,000" E
  3. 43° 28' 00,000" N      23° 52' 00,000" E
  4. 43° 28' 00,000" N      23° 57' 48,000" E
  5. 43° 28' 32,000" N      23° 57' 48,000" E
  6. 43° 28' 32,000" N      24° 00' 02,000" E
  7. 43° 29' 03,000" N      24° 00' 02,000" E
  8. 43° 29' 03,000" N      24° 08' 17,000" E
  9. 43° 26' 42,000" N      24° 08' 17,000" E
  10. 43° 26' 42,000" N      24° 12' 04,000" E
  11. 43° 22' 59,880" N      24° 12' 04,000" E
  12. 43° 22' 59,880" N      24° 00' 00,000" E
  13. 43° 25' 59,880" N      24° 00' 00,000" E
  14. 43° 25' 59,880" N      23° 48' 00,000" E
  15. 43° 30' 59,664" N      23° 48' 00,012" E
-

**STAATLICHE BEIHILFE — VEREINIGTES KÖNIGREICH****(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)****Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag — Rücknahme der Anmeldung****Staatliche Beihilfe C 7/2009 (ex N 162/2008) — Klimawandelabgabe: Ausweitung der Förderfähigkeit auf Klimaschutzvereinbarungen für die Herstellung von Kunststoffwaren****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 130/07)

Die Kommission hat entschieden, das am 10. März 2009 eingeleitete förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bezüglich der genannten Maßnahme einzustellen, nachdem das Vereinigte Königreich die Anmeldung am 10. März 2009 zurückgenommen hat und das Beihilfevorhaben nicht weiterverfolgen wird.

---

## SONSTIGE RECHTSAKTE

## KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2009/C 130/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

## EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****„PESCA DI VERONA“****EG-Nr.: IT-PGI-0005-0579-15.12.2006****G.G.A. ( X ) G.U. ( )****1. Name**

„Pesca di Verona“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels****3.1. Erzeugnisart [gemäß Anhang II der VO 1898/2006]**

Class 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Die mit der g.g.A. „Pesca di Verona“ versehenen Pfirsiche der Art *Persica Vulgaris* Mill bezeichnen Pfirsiche mit weißem und gelbem Fruchtfleisch sowie Nektarinen mit gelbem Fruchtfleisch sowie frühe, mittlere und späte Sorten.

Unter der einzigen Bezeichnung „Pesca di Verona“ wurden seit jeher sowohl Pfirsiche als auch Nektarinen vertrieben.

Die zugelassenen Sorten werden nach Sortentypen und Reifezeit unterteilt:

Gelbfleischige Pfirsiche: Rich May, Crimson Lady, Spring Belle, Royal Gem, Royal Glory, Vistarich (früh); Rich Lady, Rome Star, Zee Lady (mittel); Kaweah (spät)

Weißfleischige Pfirsiche: Maria Bianca, Greta (mittel); Tendresse, Tardivo Zuliani, Nichelini (spät)

Gelbfleischige Nektarinen: Rita Star, Laura, Big Top (früh); Venus, Stark Redgold, Sweet Red (mittel); Sweet Lady (spät)

Beim Inverkehrbringen müssen die mit der g.g.A. „Pesca di Verona“ gekennzeichneten Pfirsiche die folgenden qualitativen Merkmale aufweisen:

- Die Früchte haben eine runde Form, wobei die gelb- und weißfleischigen Pfirsiche breitrundlich und die gelbfleischigen Nektarinen oval-rundlich sind;
- Die Fruchtfarbe der Pfirsiche und Nektarinen erstreckt sich über einen großen Teil der Frucht und ist sehr intensiv ausgeprägt; in Bezug auf die Grundfarbe kann sie als Deckfarbe angesehen werden. Insbesondere bei den gelbfleischigen Pfirsichen nimmt die Deckfarbe über 70 % der gesamten Fruchtoberfläche ein. Bei den gelbfleischigen Nektarinen beträgt dieser Anteil über 60 %, bei den weißfleischigen Pfirsichen über 30 %.
- Das Fruchtfleisch ist sehr fest und saftig und hat einen charakteristischen Geschmack. Dies ist auf das ausgewogene Zucker-Säure-Verhältnis zurückzuführen, das seinerseits eine Folge des geringen Wachstums der Bäume und des besonderen Klimas ist. Die Festigkeit der gelbfleischigen Pfirsiche beträgt über 3,70 kg/cm<sup>2</sup>, die der gelbfleischigen Nektarinen über 4 kg/cm<sup>2</sup> und die der weißfleischigen Pfirsiche über 3 kg/cm<sup>2</sup>;
- Die Früchte sind süß bei einem refraktometrisch ermittelten Trockengehalt von mindestens 9,5 Grad Brix bei den frühen Sorten, 10,5 Grad Brix bei den mittleren Sorten und 11,0 Grad Brix bei den späten Sorten.
- Der Geschmack ist ausgewogen und schwach säuerlich. Der Reifeindex, also das Verhältnis zwischen Zuckergehalt (Grad Brix) und Säure (meq/100 cm<sup>3</sup>), liegt bei den schwach säuerlichen Sorten über 1,50 und bei den säuerlichen Sorten bei 0,70.
- Der Mindestdurchmesser beträgt bei den frühen Sorten 61 mm und bei den mittleren und späten Sorten 67 mm.

Mit der g.g.A. „Pesca di Verona“ können ausschließlich Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen „Extra“ und „I“ versehen werden.

### 3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

### 3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

### 3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Pflanzsysteme, die Erziehungsformen und die Schnittmaßnahmen im Winter und Sommer müssen an die Bedingungen des jeweiligen Anbaugebiets angepasst werden, um die Belichtung und Belüftung der gesamten Baumkrone zu begünstigen. Zugelassen sind nur die für das Gebiet typischen Erziehungsformen, nämlich der Anbau als Busch (vaso basso veronese) und die Y-Erziehung mit obligatorischer Dauerbegrünung.

Angesichts der Empfindlichkeit der Pfirsiche bei der Handhabung erfolgt die Ernte in mindestens drei Durchgängen von Hand.

### 3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Die mit der g.g.A. Pesca di Verona versehenen Pfirsiche werden entweder in mit Kunststoffolie verschlossenen Schalen, in 1- oder 2-kg-Kistchen oder in Steigen aus Karton, Holz oder Kunststoff mit einer Größe von 30 × 40, 30 × 50 oder 40 × 60 cm aufgemacht.

Der Verkauf erfolgt zwischen dem 10. Juni und dem 20. September, wobei die Früchte einzeln gekennzeichnet oder in Verpackungen verkauft werden, auf denen das Garantiesiegel so angebracht ist, dass es beim Öffnen der Verpackung beschädigt wird.

### 3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Das Logo der g.g.A. ist auf dem Erzeugnis und auf der Verpackung, insbesondere auf den vorgeprägten Bändern für die Kistchen, der vorgeprägten Folie für die Schalen, den Verpackungen (Steigen) und dem Kupon (Schalen und Kistchen), anzubringen. Auf dem Etikett der Verpackung kann die Klassifizierung „Pesca“ bzw. „Pesca noce“ oder „Nettarina“ angebracht werden.

Weitere in der vorliegenden Produktspezifikation nicht vorgesehene Bezeichnungen sind nicht zulässig. Die Benutzung der Handelsmarke ist zulässig, wobei jede andere Angabe als „Pesca di Verona g.g.A.“ in deutlich kleinerer Schrift als diese anzubringen ist.



Das Logo hat eine runde Form. Auf dem oberen Teil der Umrandung befindet sich die Aufschrift „Indicazione Geografica Protetta“, sowie in der Mitte des unteren Teils der Umrandung die Abkürzung „I.G.P.“. Im Kreisinnern geht ein Pfirsich wie die Sonne hinter dem Herkunftsgebiet der Veroneser Hügel auf. Der Schriftzug „Pesca di Verona“ ist mit einer Fahne mit der Aufschrift „dal 1584“ versehen, dem Jahr, in dem Pfirsiche in Verona erstmals urkundlich erwähnt wurden.

### 4. Kurzbeschreibung der abgrenzung des geografischen gebiets

Das Anbauggebiet der mit der g.g.A. „Pesca di Verona“ gekennzeichneten Pfirsiche ist auf die Provinz Verona beschränkt und umfasst insbesondere das gesamte Gebiet der Gemeinden Bussolengo, Buttapietra, Castel d’Azzano, Mozzecane, Pastrengo, Pescantina, Povegliano, S. Giovanni Lupatoto, Sommacampagna, Sona, Valeggio sul Mincio, Villafranca, Castelnuovo del Garda, Lazise, Sant’Ambrogio di Valpolicella, San Martino Buon Albergo, Verona und Zevio.

### 5. Zusammenhang mit dem geografischen gebiet

#### 5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

##### Umweltfaktoren

Das Anbauggebiet der „Pesca di Verona“ zeichnet sich aufgrund der in der Eiszeit entstandenen Böden durch äußerst günstige edaphische Gegebenheiten aus. Der Mutterboden mit vielen groben Bestandteilen weist selten eine Tiefe von mehr als 40 cm auf, die darunter liegenden Bodenschichten bestehen aus Kies und Sand. Die Böden sind dadurch vollkommen wasserdurchlässig und eignen sich gut für den Anbau von Pfirsichbäumen, da diese einen porösen und gut belüfteten Boden benötigen.

Dank des Gardasees herrscht im gesamten Anbauggebiet von „Pesca di Verona“ während des ganzen Jahres ein mildes und angenehmes Klima. Dies gilt vor allem für die üblicherweise zu den kälteren Monaten des Jahres gerechneten Monate.

Als äußerst wichtig erweist sich auch der Schutz durch die Voralpen, die Berici-Hügel, die Euganeischen Hügel, den Monte Baldo und die anderen Moränenhänge am Gardasee und an der Etsch. Die Temperatur fällt im Winter selten unter  $-10\text{ °C}$  und deckt dennoch den Kältebedarf der einzelnen Sorten. Die Hauptregenzeiten liegen im Herbst und im Frühjahr. Die jährliche Regenmenge schwankt zwischen 800 und 1 000 mm.



## Geschichtliches

Die „Pesca di Verona“ genießt seit sehr langer Zeit hohes Ansehen. Schon in der Römerzeit berichtet Plinius in seinen Werken von dem im Gebiet von Verona angebauten „pomo della lanuggine“, dem „beflaumten Apfel“. Andrea Mantegna stellt diese Pfirsiche später (1400) in der Basilika San Zeno in Verona dar.

Ein Artikel in einer lokalen Zeitung aus dem Jahre 1934 prägte den Slogan: „Mangiate le squisite pesche di Verona“ („Esst die köstlichen Pfirsiche aus Verona“). Dieser Slogan findet sich daraufhin auf Plakaten, Spruchbändern, den Karten der besten Restaurants, in Behörden, Banken usw. wieder. Diese Bezeichnung wurde sowohl für Pfirsiche als auch Nektarinen verwendet.

Heute genießt der mit der geschützten geografischen Angabe versehene „Pesca di Verona“ großes Ansehen und spielt bei großen Wettbewerben um das beste Produkt, bei pomologischen Messen und auf traditionellen lokalen Festen eine wichtige Rolle.

### 5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Die Pfirsiche mit der geschützten geografischen Angabe „Pesca di Verona“ zeichnen sich durch die rundlich-abgeflachte Form der Früchte aus. Die gelb- und weißfleischigen Pfirsiche sind breitrund, die gelbfleischigen Nektarinen länglich-rund. Die Fruchtfarbe ist ausgeprägt und intensiv; in Bezug auf die Grundfarbe kann sie als Deckfarbe angesehen werden. Das Fruchtfleisch ist sehr fest und saftig und hat einen charakteristischen Geschmack, was auf das günstige Zucker-Säure-Verhältnis zurückzuführen ist.

### 5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer G.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer G.G.A.)

Die „Pesca di Verona“ zeichnet sich durch bestimmte Qualitäten und Eigenschaften aus, die mit dem Anbaugebiet und mit dem traditionellen, jahrhundertealten Wirken des Menschen zusammenhängen.

Zu den besonderen Umweltbedingungen gehören insbesondere die Temperaturschwankungsbreite, die Nähe zum Gardasee und die morgens die Früchte benetzende Feuchtigkeit. Diese Gegebenheiten verleihen der „Pesca di Verona“ eine intensive glänzende Färbung, die sich auf einen Großteil der Oberfläche der Frucht erstreckt.

Die glaziofluvial entstandenen edaphischen Gegebenheiten haben ein geringes Pflanzenwachstum zur Folge, was die Belichtung und die Belüftung der Baumkronen begünstigt und daher Früchte mit einer typischen und intensiven Hautfärbung hervorbringt. Die Früchte weisen ein sehr ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis, die richtige Größe und ein festes Fruchtfleisch auf.

Neben den günstigen Umweltbedingungen muss noch der menschliche Beitrag erwähnt werden. Dank genetischer Verbesserungen, der traditionellen Erziehungsformen als Busch („vaso basso veronese“) und Y-Form („Y-trasversale“), sowie bewährter Schnitt- und Ausdünnungstechniken werden Früchte mit unverwechselbarem Äußeren erzeugt, die ein ausgewogenes Zucker-Säure-Verhältnis aufweisen.

### Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

Das nationale Einspruchsverfahren ist durch Veröffentlichung des Antrags auf Anerkennung der geschützten geografischen Angabe „Pesca di Verona“ im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 64 vom 17. März 2006 durch die Behörde eröffnet worden. Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf der Internetseite:

[www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search\\_Documenti\\_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%C3%A0>Prodotti%20Dop,%20Igp%20e%20Stg](http://www.politicheagricole.it/DocumentiPubblicazioni/Search_Documenti_Elenco.htm?txtTipoDocumento=Disciplinare%20in%20esame%20UE&txtDocArgomento=Prodotti%20di%20Qualit%C3%A0>Prodotti%20Dop,%20Igp%20e%20Stg)

oder

direkt auf der Homepage des Ministeriums ([www.politicheagricole.it](http://www.politicheagricole.it)) abgerufen werden. Klicken Sie hierfür auf „Prodotti di Qualità“ (auf der linken Bildschirmseite) und anschließend auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE (Reg CE 510/2006)“.

**Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2009/C 130/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**

**„PISTACCHIO VERDE DI BRONTE“**

**EG-Nr. IT-PDO-0005-0305-07.08.2003**

**g.U. ( X ) g.g.A. ( )**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

**1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:**

Name: Ministero delle politiche agricole e forestali  
Anschrift: Via XX Settembre n. 20  
00187 Roma  
ITALIA  
Tel. +39 0646655104  
Fax +39 0646655306  
E-Mail: sacco7@politicheagricole.gov.it

**2. Vereinigung:**

Name: Associazione Produttori Frutta Secca Sicilia Orientale «Le Sciare»  
Anschrift: Via Matrice, 15  
95034 Bronte (CT)  
ITALIA  
Tel. +39 095691373  
Fax —  
E-Mail: —  
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter ( X ) andere ( )

**3. Art des Erzeugnisses:**

Klasse 1.6.: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**4. Spezifikation:**

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 — VO (EG) Nr. 510/2006)

**4.1. Name:**

„Pistacchio Verde di Bronte“

**4.2. Beschreibung:**

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Pistacchio Verde di Bronte“ ist der ungeschälten, geschälten oder abgezogenen Pistazienfrucht der Art „Pistacia vera“ vorbehalten, Sorte „Napoletana“ (auch „Bianca“ oder „Nostrale“), die auf „Pistacia terebinthus“ gepfropft wird. Die Verwendung von Pflanzen anderer Sorten bzw. von anderen Pfropfunterlagen als P. terebinthus ist bis zu einem Anteil von maximal 5 % zulässig. Diese Prozentangabe bezieht sich auf die Gesamtheit der in den Plantagen vorhandenen Pflanzen. Die Früchte anderer Sorten als „Napoletana“ sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

Die Pistazie mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pistacchio Verde di Bronte“ muss beim Inverkehrbringen neben der Erfüllung der üblichen Qualitätsnormen auch die folgenden physikalischen und organoleptischen Eigenschaften besitzen: Farbe der Keimblätter kräftig grün; Chlorophyll a/b-Verhältnis 1,3-1,5; kräftiger aromatischer Geschmack, kein Schimmel- oder Fremdgeschmack; Feuchtigkeitsgehalt 4-6 %; Verhältnis Länge/Breite des Pistazienkerns 1,5-1,9; hoher Gehalt der Früchte an einfach ungesättigten Fetten — insbesondere Ölsäure (72 %), gefolgt von Linolsäure (15 %) und Palmitinsäure (10 %).

#### 4.3. Geografisches Gebiet:

Das Erzeugungsgebiet umfasst das auf einer Höhe von 400 bis 900 m ü. NN liegende Gebiet der Gemeinden Bronte, Adrano und Biancavilla in der Provinz Catania.

#### 4.4. Ursprungsnachweis:

Jede Phase der Erzeugung wird durch Aufzeichnung des jeweiligen Einsatzes und Ertrags dokumentiert. Außerdem wird die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses auch durch die Eintragung in entsprechende, von der Kontrollstelle geführte Listen der Anbauflächen, der Landwirte und der Verpackungsbetriebe sowie durch die Meldung der erzeugten Mengen an die Kontrollstelle gewährleistet. Parallel zur Eintragung ins Erzeugerverzeichnis wird ein Identifizierungscode zur eindeutigen Kennzeichnung des Betriebsinhabers und seiner Pistazienpflanzung zugeteilt. Alle in den Verzeichnissen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen unterliegen entsprechend der Produktionsspezifikation und dem zugehörigen Kontrollplan der Überwachung durch die Kontrollstelle.

#### 4.5. Herstellungsverfahren:

Bei der Vorbereitung des Bodens ist zur Erleichterung der Drainage, der Anbauarbeiten und der Grunddüngung die Nivellierung der Flächen vorzusehen. Die Pflanzen können als Monokulturen oder als Mischkultur angebaut werden. In Kombination mit den Zuchtformen „ceppaia“ (flacher Schnitt) und „vaso libero“ (strauchförmiger Schnitt) ist auch die einstielige Kulturform „monocaula“ zugelassen, die einfach zu beschneiden und zu ernten ist. Die Pistazienpflanzungen in dem in Punkt 4.3 angegebenen Gebiet liegen auf Flächen, die Lavaböden mit einer sehr dünnen Mutterbodenschicht aufweisen. Auf solchen Böden wächst die Terebinth-Pistazie spontan. Sie ist die häufigste Unterlage für die Sorte „P. vera“. Auch bei der Anlage neuer Reinkulturen muss *Pistacia terebinthus* als Unterlage verwendet werden. Die Ernte erfolgt von Hand, je nach Anbaufläche und Wetterbedingungen zwischen dem zwanzigsten August und dem zehnten Oktober. Innerhalb von 24 Stunden nach der Ernte wird mechanisch das Fruchtfleisch entfernt, um Verunreinigungen zu verhindern und zu vermeiden, dass sich die Pistazien braun verfärben.

Die unmittelbar anschließende Trocknung der Pistazien in der Schale erfolgt entweder in der Sonne oder mit einem anderen Verfahren zur Trocknung bei 40-50 °C, bis zu einer Restfeuchtigkeit der Kerne von 4-6 %. Nach der Trocknung erfolgt in gut belüfteten, trockenen Räumen die Verpackung in neue Behältnisse aus Jute, Papier oder Polyethylen. Dabei dürfen die Pistazien nicht in Kontakt mit dem Boden oder den Wänden kommen. Nach der Ernte können sie bis zu 24 Monate gelagert werden. Die Pistazien können mechanisch geschält und/oder enthäutet werden. Die Verwendung von chemischen Konservierungsmitteln ist strengstens untersagt.

#### 4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Das Erzeugungsgebiet ist durch Böden vulkanischen Ursprungs und ein subtropisches, mediterranes, semiarides Klima mit langen und regenarmen Sommern gekennzeichnet. Niederschläge fallen hauptsächlich im Herbst und Winter, und es gibt große Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen. Die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die Verwendung der Terebinth-Pistazie als Unterlage verleihen der Frucht ihre charakteristischen Eigenschaften (die für das Gebiet typische kräftig grüne Farbe, den aromatischen Geschmack und den hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren), die weder im Ätna-Massiv selbst noch in anderen Erzeugungsgebieten ein zweites Mal anzutreffen sein dürften. Die spezifische Kombination von Boden- und Klimaverhältnissen und menschlichen Faktoren trägt zu den ganz besonderen Eigenschaften der Pistazie mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pistacchio Verde di Bronte“ bei, die dieses Erzeugnis einzigartig machen.

Der verbreitete Anbau von „Pistacchio Verde di Bronte“ in Sizilien lässt sich auf die arabische Vorherrschaft im 8. und 9. Jahrhundert n.Chr. zurück führen. Als das Römische Reich unter dem Ansturm der Barbaren zerfiel, wurde Sizilien von den Arabern erobert: den Sarazenen, tunesischen Berbern und Schwarzafrikanern aus dem Sudan erschien Sizilien wie ein „Paradiesgarten“. Die Araber führten hier nicht nur den Anbau von Zitronen und Orangen, von Zuckerrohr und Baumwolle, von Palmen, Papyrus und Auberginen ein, sondern auch den von Pistazien. Bis heute sind die grünen Pistazien aus Bronte eine typische Zutat zahlreicher sizilianischer Süßspeisen, vor allem in der Umgebung von Catania.

#### 4.7. Kontrollstelle:

Name: Corfilcarni-GCC  
Anschrift: Polo universitario dell'Annunziata  
98168 Messina  
ITALIA  
Tel. +39 090353659  
Fax +39 0903500098  
E-Mail: stefano.simonella@corfilcarni.it

#### 4.8. Etikettierung:

Das Erzeugnis wird vor Ablauf von zwei Jahren nach der Ernte in neuen, den geltenden Vorschriften entsprechenden Verpackungen unterschiedlicher Art in Verkehr gebracht.

Jede Packung „Pistacchio Verde di Bronte“ muss im Handel das Logo der geschützten Ursprungsbezeichnung tragen. Außerdem muss in deutlich lesbaren, unverwischbaren und von allen anderen Angaben deutlich unterscheidbaren Buchstaben der Schriftzug „Pistacchio Verde di Bronte“ angebracht sein.

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben erforderlich: Name, Firmenname und Anschrift des Verpackungsbetriebs sowie ggf. der Name des Erzeugerbetriebs der Früchte, das Bruttogewicht und das Herstellungsjahr. Die Angabe der Erntewoche ist fakultativ. Das Logo der geschützten Ursprungsbezeichnung besteht aus einer stilisierten Darstellung des Ätna und einer Pistazie sowie den beiden Schriftzügen „Denominazione d'Origine Protetta D.O.P.“ (oben) und „Pistacchio Verde di Bronte“ (unten).

---







## Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(\*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**